

37684

8067

Verwahrloste und entartete Jugend in Krain.

Vom Gerichtsekretär Franz Milčinski.



Sonderabdruck aus der »Laibacher Zeitung«.



Laibach 1906.

Im Selbstverlage. Druck von Jg. v. Kleinmayr & Sed. Bamberg.

030033972

Verwahrloste und entartete Jugend in Krain.

Vom Gerichtsfekretär **Franz Milčinski.***

I.

Einleitung.

Ueber den Umfang und die Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung in unserem Kronlande ein ziffermäßig genaues Bild zu beschaffen, ist gegenwärtig unmöglich, da derlei Fälle derzeit bei keiner Behörde in besonderer Evidenz gehalten werden. Lediglich über die Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen konnte, und zwar nur für die Zeit nach dem 1. Juli 1904, auf Grund der Strafregister erschöpfende Auskunft erhalten werden; das diesbezügliche Material ist somit attennmäßig vollständig. Die übrigen auf die erfolgte Anfrage eingelangten, von anerkennenswerthem Interesse zeigenden, vielfach sehr eingehenden Mitteilungen der Gerichte, Schulleitungen, Bezirkshauptmannschaften, einiger Pfarrämter und Gemeindevorstellungen mußten naturgemäß hauptsächlich aus der Erinnerung schöpfen und beschränkten sich deshalb wohl nur auf die krasseren Fälle.

Von 31 Bezirksgerichten in Krain erwiderten 19, daß ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905, auf welche sich aus praktischen Gründen der statistische Teil der Berichte beschränken sollte, keine Verwahrlosungsfälle vorgelegen seien. Dies wäre gewiß sehr erfreulich, wenn nicht

* Bericht an das vorbereitende Komitee des im diesjährigen Herbst in Wien stattfindenden österr. Kinderschutz-Kongresses.

aus den von diesen Bezirksgerichten gleichzeitig eingesendeten Ausweisen über die straffälligen Kinder und Jugendlichen hervorginge, daß in eben diesem Zeitraume über Kinder und Jugendliche die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen wurde, und wenn nicht von den Schulleitungen eben dieser glücklichen Bezirke 31 ganz auffallende Verwahrlosungsfälle gemeldet worden wären.

Anderseits wurde aber auch von Schulleitungen manches vom Pflugschaftsgerichte mit Recht als verwahrlost angeführten Schulkindes keine Erwähnung getan.

Das vorliegende Material ist somit offenbar unvollständig. Trotzdem bietet es genügenden Einblick in das erbarmungswürdige physische und moralische Elend, in dem ein guter Teil unserer Jugend steckt, in seine typischen Erscheinungsformen, seine Quellen und seine Ausbreitungsgefahr. Auch die Hälfte dessen müßte genügen, um die gesetzliche Regelung der Kinderfürsorge als unabweislich und unaufschiebbar erscheinen zu lassen.

II.

Verwahrloste Jugend.

Fälle von Kinderverwahrlosung durch Verlassen, Mißhandlung und Mißbrauch sind in Krain weder häufig noch von so sensationeller Art, wie sie uns von anderwärts Zeitungsnachrichten melden. Einige Schulleitungen heben im Gegenteile als eine der Entartungsurachen den Umstand hervor, daß die Kinder von ihren Eltern zu wenig gezüchtigt werden.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 wurden in Beantwortung der Fragebögen nur 20 solche Fälle berichtet, deren Geschichte naturgemäß zum größten Teile in frühere Jahre zurückreicht.

In vier Fällen hatten es die Behörden mit von ihren Eltern verlassenen Kindern zu tun. Es waren dies: ein Findling, dessen Herkunft zu ergründen sich die Gemeinde seines Aufenthaltes noch immer vergeblich bemüht; dann ein neunjähriger, braver Knabe, den der Vater, Wittwer

und Alkoholiker, unter Aeußerung von Selbstmordgedanken verließ und seither verschollen ist; dann Bruder und Schwester, 7 und 4 Jahre alt, um die sich ihr Vater, ebenfalls Alkoholiker, nach dem Tode seiner Frau nicht weiter bekümmerte, sondern nach Verübung verschiedener Betrüge-
reien spurlos verschwand; endlich der Franz L., über dessen für verlassene, vermögenslose Kinder typischen Lebenslauf die Schulleitung Raier nachstehendes berichtet: Nach dem Tode seiner Mutter und verlassen vom Vater, wurde er not-
gedrungen von der Gemeinde in ihre primitive Pflege ge-
nommen, welche darin bestand, daß er als Einleger, obwohl eine derartige Armenversorgung bei alleinstehenden Kindern
gesetzlich unzulässig ist, Tag für Tag von einem Besitzer zum
anderen ziehen mußte, um gegen Verwendung bei häus-
lichen Arbeiten seine tägliche Verköstigung zu finden. Eine
Erziehung lag außerhalb des Programms der Gemeinde. Es
ist nur natürlich, daß der Knabe an dem aufsichts- und
arbeitslosen Herumstreichen Geschmack fand und sich beim
jeweiligen an der Reihe stehenden Kostherrn immer erst um
die Essenszeit meldete, falls er aber ahnte, daß er zur Arbeit
werden verhalten werden, auch lieber auf das Essen beim Bauer
ganz verzichtete und sich mit erbetteltem Brot, in Freiheit
genossen, begnügte. Im Sommer, wenn die Kirschen, die
Erd- und Schwarzbeeren reif waren, mied er überhaupt
menschliche Heimstätten und lebte nach eigenem Wohlgefallen
in Gottes freier Natur. Es war ihm alles erlaubt, denn
niemand getraute sich ihn zu strafen, um nicht deswegen An-
stände zu haben. Der Bauer glaubt nämlich, daß Kinder
nicht geschlagen werden dürfen. Im Jahre 1901 hielt er,
von Schmutz und Ungeziefer starrend, seinen Einzug in die
erste Volksschulkasse, in welcher er definitiv verblieb. Wäh-
rend der Wintermonate besuchte er die Schule ziemlich regel-
mäßig und trat sogar öfters an den Lehrer mit der Bitte
heran, ihn nachsitzen zu lassen, um nicht „zu Hause“ arbeiten
zu müssen. Im Sommer aber war seine Schule der Wald;
es verstrich zuweilen ein ganzer Monat, bis er irgendwo er-
wischt und zwangsweise wieder in die Schule gebracht
wurde. Die Bemühungen der Gemeinde, des Pfarramtes und
der Schulleitung, ihn in eine Besserungsanstalt unterzu-

bringen, scheiterten an der Kostenfrage. Dafür gelang es aber dem Gemeindevorsteher, den heuer 11 Jahre alt gewordenen Burschen als Hirten unterzubringen. Hoffentlich bewährt er sich auf diesem Posten.

In zwei weiteren Verwahrlosungsfällen handelte es sich um Kinder, welche darben müssen, „weil Vater alles versäuft“.

Wir erfahren ferner von einem Vater, der, ebenfalls Potator, seinen zehnjährigen Sohn zu schweren Schmiearbeiten mißbraucht, weiters von einem Fuhrmann, der seine beiden 7 und 8 Jahre alten Söhne eigensinnigertweise vom Schulbesuche abhält.

Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern zum Betteln verleitet wurden, wurden sieben gemeldet. Nur in zwei Fällen kann wirkliche Not als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden; in allen übrigen fünf Fällen ist der Vater Säufer und vertrinkt die erbettelten Heller.

Körperliche Mißhandlungen von Kindern fielen in der Berichtsperiode drei vor; es waren durchweg uneheliche Kinder, deren Mütter neue zarte Bande geknüpft hatten und die nun zu spüren bekamen, daß sie überflüssig und im Wege seien. Doch hatten sie keinen ernstlichen Schaden am Körper genommen; der moralische Schaden war zweifellos größer: Mißhandelte Kinder pflegen, wie die Schulleitung Cernisek bemerkt, roh und gewalttätig zu werden! — Als typisches Beispiel solcher Mißhandlungen möge der Fall des Franz K. dienen. Franz K., Sohn einer Tagelöhnerin, ist nunmehr 5 Jahre alt; ein munteres, gesundes Bürschen, welches zu dem mit seiner anderweitigen Unterbringung sich befassenden Pflugschaftsgerichte gewaschen, kurzgeschoren und reinlich gekleidet erscheint und durch sein Aussehen die Behauptungen der Nachbarn, daß er schmutzig und verlaugt von Haus zu Haus um Brot bettele, anscheinend Lügen straft. Es ist dies jedoch nur eine vorübergehende, durch die gerichtliche Vorladung bewirkte Metamorphose, und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die reinliche Kleidung nur für die Dauer einer halben Stunde ausgeborgt ist. Seine kurze Lebensgeschichte ist folgende: Nachdem er bald nach

seiner Geburt in das gerichtliche P-Register eingetragen worden war und einen Vormund bekommen hatte, der bei Erhalt des Dekretes im Sinne des Gesetzes feierlich vielerlei angelobte, wovon es von allem Anbeginn an klar war, daß er es nie halten werde, behelligte er nicht weiter das Vormundschaftsgericht, bis es im Spätherbste 1904 anlässlich einer Strafanzeige wieder von ihm hörte. Seine Mutter hatte ihn nämlich, als sie eines schönen und ziemlich kalten Novembertages den Besuch ihres neuen Liebhabers erhielt, aus Schidlichkeitsrückichten aus dem Hause gejagt, was im Prinzipie sicherlich gebilligt werden mußte, wenn der arme Kleine nicht lediglich mit einer Unterhose bekleidet gewesen wäre. So aber fror und heulte er, auf dem Misthaufen hockend, jämmerlich, bis die Nachbarschaft intervenierte. Es gab dann eine kleine Verurteilung. Ehe jedoch das Pflegschaftsgericht etwas vorsehren konnte, war die nette Familie wieder verschwunden und tauchte erst Mitte Juli 1905 in einem Dorfe an der Grenze der Stadt Laibach auf, nachdem der neue Vater, der nunmehr mit „ihr“, wie der Kleine konsequent die Mutter nennt, zusammengezogen war, abermals der Gendarmerie Anlaß zu einer Anzeige gegeben hatte. Er hatte nämlich den kleinen Franz, der von seinem Brot aß, ohne hierauf gesetzlichen Anspruch zu haben, zu Boden geworfen, ihn tüchtig geprügelt und schließlich, an Händen und Füßen gefesselt, an den Tischfuß festgebunden, wo er, wie sich der saubere Stiefvater dann in der Schnapshude selbst rühmte, die ganze Nacht und den folgenden Tag hätte verbleiben sollen, wenn ihn nicht die von mitleidigen Schnapsbrüdern verständigte Gendarmerie aus dieser qualvollen Lage befreit hätte. Daß unter solchen Umständen der Kleine schon aus Rücksicht auf seine körperliche Sicherheit nicht mehr in der Pflege seiner Mutter zu belassen war, war ganz klar; aber es sollte noch vier Monate dauern, bis er tatsächlich anderwärts ein Unterkommen gefunden hatte. Humanitätsanstalten, welche sich mit dem Schutze solcher verwahrloster Kinder befassen würden, gibt es in Krain nicht; das Pflegschaftsgericht mußte sich also an seine zur Armenversorgung verpflichtete Zuständigkeitsgemeinde mit dem Ersuchen um Unterbringung

des Kindes bei einem Besitzer wenden. Trotz Betreibung dauerte es sechs Wochen, bis die erste Antwort des Gemeindeamtes rücklangte, worin eine definitive Antwort „in Kürze“ in Aussicht gestellt wurde. Einen vollen Erfolg konnte man zwar diese Erlebigung nicht nennen, aber sie war immerhin zufriedenstellend im Vergleiche zu jener in einem anderen ähnlichen Falle, in welchem ebendasselbe Gemeindeamt jegliche Hilfe ablehnte und in moralischer Entrüstung erklärte, daß es nicht angehe, auf Kosten der Gemeinde zu „sündigen“. Das Gericht wartete also auf die in Aussicht gestellte definitive Antwort. Inzwischen schlug sich der Kleine im Dorfe herum und lebte davon, was ihm mildherzige Leute gaben. Größtentheils hielt er sich bei einem Flickschuster auf, der, selbst ein armer Schlucker, ein gutes Herz hatte und auf Antrag der Gemeinde dem Kinde als neuer Vormund bestellt worden war. Es wurde versucht, vom unehelichen Vater die Unterhaltskosten einzubringen, und der Vormund wurde behufs Stellung des Exekutionsantrages zu Gericht geladen. Er erschien auch pünktlich, bat um milde Behandlung des unehelichen Vaters, der ja ein armer Teufel sei, umarmte alle Parteien, die in den Bereich seiner Hände kamen, und noch trotz der frühen Morgenstunde so vehement nach Fusel, daß der Verhandlungsaal gelüftet werden mußte. Die Exekution blieb, wie vorauszusehen, erfolglos, da der uneheliche Vater unbekannten Aufenthaltes war. Ueber zweimaliges weiteres und sehr entschiedenes Betreiben langte endlich die Antwort der Gemeinde an, worin der Besitzer namhaft gemacht wurde, zu dem das Kind von der Mutter gebracht werden sollte. Dies geschah und der Kleine ist nun in guten Händen, ferne von seiner „Familie“ und seinem selbst aufsichtsbedürftigen Vormunde. Ob er sich wohl halten wird? Das fünfjährige Bürschchen hat es nämlich bereits faustdicke hinter den Ohren und weiß vom Leben mehr, als manches 14 Jahre alte Kind auch nur ahnt!

Verwandt mit diesem ist jener Verwahrlosungsfall, in dem die Frau eines in Amerika auf Arbeit weilenden Besitzers, um in ihren illegitimen Zusammenkünften nicht gestört zu werden, ihre beiden Kinder kurzweg einschloß, sich nicht weiter um sie kümmerte und sie darben ließ, welchem,

das sittliche und leibliche Wohl der Kinder gefährdenden Zustände auf Antrag des Vaters durch Unterbringung der Kinder bei fremden Leuten ein Ende gemacht wurde. Das sittenlose Leben solcher „Amerikanerinnen“ bildet häufig den Gegenstand von Beschwerden und sollte bei Beurteilung der Auswanderungsfrage nicht außer Betracht gelassen werden!

In 14 von den obangeführten 29 Verwahrlosungsfällen sind die verlassenen, mißhandelten und mißbrauchten Kinder auch bereits e n t a r t e t. Einige hat der Hunger zum Betteln und, nachdem durch dieses das Schamgefühl ertötet war, auch zum Diebstahl angetrieben; andere, von den Eltern zum Betteln mißbraucht, haben Geschmack an diesem Gewerbe gefunden und es auf eigene Faust auszuüben begonnen, zum großen Mißbergnügen ihrer Erzeuger, die wegen Verringerung der Einkünfte auf eine Einschränkung ihrer „geistigen“ Genüsse oder Erschließung neuer Quellen bedacht sein müssen; ohne Zucht aufwachsend, scheuen sie Schule und Arbeit; ihre müßige Phantasie sinnt wahllos nach Mitteln, um die unbezähmbare Genußsucht zu befriedigen; Tabakrauchen, Schnapstrinken und Aergeres werden ihnen zur Gewohnheit, und ehe sie die Kinderschuhe ausgezogen, sind sie bereits moralisch grundverdorben. Im Sumpfe gedeihen Sumpfpflanzen!

III.

Straffällige und entartete Jugend. — Ihre Ausbreitung und Erscheinungsformen.

Mit entarteter, das ist sittlich minderwertiger Jugend hatten sich laut der eingelangten Ausweise in der Periode vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 die Pflegschaftsgerichte in 70, die Schulbehörden in 76 Fällen zu befassen; davon sind nur 5 Fälle identisch, was einerseits die Unvollständigkeit des gebotenen Materials, anderseits das Fehlen des Zusammenwirkens von Gericht und Schule drastisch illustriert.

Wenn wir nun an der Hand dieser Fälle vor allem die typischen Erscheinungsformen der Entartung festzustellen versuchen, fällt es uns bei Durchsicht der Lebensgeschichten

obiger 141 Entarteten auf, daß darunter nur 40 Straffällige waren. Allein diese Erscheinung wird sofort begreiflich, wenn man erfährt, daß von sämtlichen 141 Entarteten nur 33 über 14 Jahre alt, alle übrigen also gar nicht oder nur beschränkt straffähig waren.

Hier soll hervorgehoben werden, daß nicht jeder, der mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten ist, deswegen auch schon als entartet anzusehen ist, denn nur fortdauerndes gesetz- und sittenwidriges Verhalten, welches zum Beispiel bei Augenblicksbergehungen nicht zutrifft, bildet das Wesen der Entartung. Entartung und Straffälligkeit decken sich also keineswegs. Doch sind sie als den gleichen Trieben entspringende und nur der Stärke und Andauer nach verschiedene antisoziale Erscheinungen miteinander so nahe verwandt, daß die Betrachtung des über die straffällige Jugend überhaupt, sie sei entartet oder nicht, vorliegenden Materials auch für die Beurteilung der Ausbreitung, der typischen Erscheinungsformen und der Ursachen der Jugendentartung zweckdienlich sein muß, zumal gerade dieses Material attennmäßig vollständig ist.

Den eingeseordneten Ausweisen über straffällige Kinder und Jugendliche entnehmen wir nun nachstehende Daten:

In der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 wurden in Krain verurteilt:

1.) Unmündige 20, und zwar: 13 wegen Diebstahles, 4 wegen schwerer Körperverletzung, 1 wegen böshafter Sachbeschädigung, einer wegen Schändung und einer, ein zwölfjähriger Knirps, gar wegen gefährlicher Drohung, da er nach einem alten Weibe mit Steinen warf und hierbei gar zu laut der Meinung Ausdruck gab, er dürfe sie ohne weiteres erschlagen, da er noch zu jung sei, um gestraft werden zu können.

2.) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre: a) wegen Verbrechen und Vergehen 97, darunter wegen Diebstahles 37, wegen schwerer Körperverletzung 19, wegen Unzuchtsdelikte 14, wegen böshafter Sachbeschädigung 6, wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Dr-

gane 5; b) wegen Uebertretungen 694, darunter wegen Diebstahles 244, wegen Körperverletzung 239, wegen Glücksspieles 63, wegen böshafter Sachbeschädigung 42.

Als hauptsächlichstes Delikt der Jugend erscheint also der Diebstahl, was für Krain um so beachtenswerter ist, als im allgemeinen die Körperbeschädigung unser landesübliches Delikt ist und den Diebstahl fast um das Doppelte zu überwiegen pflegt. Diese Erscheinung ist einerseits auf die körperliche Unreife und Schwäche der Jugendlichen, anderseits auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die bei weitem überwiegende Zahl der Gewaltdelikte in Krain unter Einwirkung des Alkohols begangen wird, welcher eben bei den Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahre noch keine namhaftere Rolle spielt. Während unter der männlichen Jugend die auch von den Erwachsenen nicht als entehrend angesehenen Wilddiebereien (meist durch Schlingenlegen und mehr aus Spiel- und Betätigungstrieb als wegen eines Vorteiles), dann Fisch-, Holz- und Frucht Diebstähle vorwiegen, werden die weiblichen Altersgenossinnen vor allem Bekleidungs- und Putzgegenständen gefährlich. Gelddiebstähle sind seltener, weisen aber in der Regel auf Entartung hin.

Auch bei dem nächststarken Delikte, der Körperbeschädigung, bekundet sich die zaghaftere Natur der jugendlichen Täter: Steinewerfen ist beliebter als der riskiertere Nahkampf, aber auch in letzterem dienen als Waffen vor allem die bloße Hand und der Fuß, dann Holzobjekte. Das Messer tritt noch selten in Aktion. Das Motiv vom Alkohol erklingt in einem Viertel der Fälle.

In den letzten zwei Jahren gaben dem Bezirksgerichte Laibach wiederholt entartete Bäckerlehrlinge zu schaffen, was darauf hinwies, daß dieses Gewerbe einen besonders gefährlichen Boden für Jugendliche bildet. Richtig finden wir auch unter den jugendlichen Straffälligen nicht weniger als 19 Bäckerlehrlinge, wovon 11 wegen Diebstahles, 4 wegen Veruntreuung, 1 wegen Betruges und 3 wegen körperlicher Beschädigung (hievon 2 wegen Diebstahles vorbestraft) verurteilt erscheinen. Kaum den Kinderschuhen entwachsen, müssen sie, als Brotausträger verwendet, Tag für Tag, ohne jegliche Aufsicht, mit ihrem Gebäckstorb von

Dorf zu Dorf ziehen; ihre Ernährung ist nicht geregelt und mangelhaft; ihre Arbeit läßt das Gehirn unbeschäftigt, welches Zeit findet, sich in müßigen Phantasien zu ergehen; die Gelegenheit, sich mit dem einkassierten Gelde die verlockendsten Genüsse, als da sind: Zigaretten, Würste, Wein und Ringelspiel, verschaffen zu können, ist für das widerstandsschwache Gehirn zu verlockend und hiebei anscheinend ungefährlich, da bei den üblichen Kreditgewährungen an die Kunden die Geldeinnahmen vom Meister nicht kontrolliert werden können und anderseits der Junge immer hofft, durch einen glücklichen Zufall den Schaden noch vor seiner Entdeckung wieder gutmachen zu können: Er wird Desfraudent und, nachdem einmal das Gewissen zum Schweigen gebracht ist, auch Gelegenheitsdieb. — Aus diesem typischen Lebensgange ergibt sich die Lehre, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres für das Kind Aufsicht und Erziehung noch lange nicht entbehrlich werden!

Auch die berücktigten Schusterbuben, die man so häufig in den Straßen unbeschäftigt herumlungern sieht, figurieren mit 12 Abstrafungen, darunter 8 wegen Diebstahles, 2 wegen Glückspiels, 2 wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

Die Schneiderlehrlinge weisen hingegen nur 7 Abstrafungen auf, darunter nur je 1 wegen Diebstahles und Betruges, während von ihrer geschichtsbekannten Tapferkeit 2 Verurteilungen wegen körperlicher und eine wegen Sachbeschädigung zeugen.

Die Fleischerlehrlinge stellen zwar auch ihre 12 Straffälligen, aber darunter nur einen Dieb; Kaufhandel und Hazard, freilich nur in der bescheidenen Form des „Kreuzerschupfens“, sind ihre Delikte. Genügende Fleischnahrung scheint also ein anempfehlenswertes Prophylaktikum gegen Diebstahl zu sein.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß Gesellschaftsdelikte bei Kindern und Jugendlichen etwa noch einmal so oft vorkommen als bei Erwachsenen, was seinen Grund einerseits in der größeren Zaghaftigkeit der jugendlichen Individuen, anderseits aber zweifelsohne auch in der

ganz besonderen Anziehungskraft und Macht des Einflusses entarteter Jugendlicher auf ihre Altersgenossen haben wird.

Von der straffälligen Jugend zur entarteten übergehend, finden wir, daß auch bei dieser der Hang zum Diebstahl am stärksten hervortritt, meist in Verbindung mit der gleich häufigen Erscheinungsform der Arbeitsscheu, des Vagabundierens und des Schulstürzens. Daß Müßiggang allen Lasters Anfang ist, gilt eben vor allem für die Jugend!

Eine interessante Spezialität unter den jugendlichen Vagabunden bilden die mit dem Wandertriebe behafteten Durchgeher, die nicht immer eigentumsgefährlich sind, wohl aber in der Regel anormal veranlagt sein dürften. Da hatte vor sechs Jahren das Laibacher Bezirksgericht mit einem zehnjährigen Schulknaben aus anständiger Arbeiterfamilie zu tun, der trotz der liebevollsten Behandlung doch immer wieder aus dem Elternheim, in dem sich alle seine Geschwister sehr wohl fühlten, entwich, Krain und die Nachbarprovinzen durchwanderte und oft erst nach zwei, drei Monaten ausgeforscht und nach Hause gebracht werden konnte. Sein ratloser Vater wußte sich den unseligen Gang des Sohnes zum Wandern nicht anders als durch Zauberei zu erklären: Ein Widersacher der Familie habe abgeschnittenes Haar des Sohnes an einem heimlichen Orte vergraben, und ehe dieses nicht vertwese, müsse der Junge ruhelos herumziehen! Seinen Unterhalt erbettelte er sich mit der üblichen Erzählung, daß Vater und Mutter tot seien und er niemand in der weiten Gotteswelt habe, der sich seiner annehmen würde. Doch gefiel es ihm auch zuweilen, sich bei einem leichtgläubigen Bauer als Hirte zu verdingen, um nach ein paar Tagen plötzlich wieder spurlos zu verschwinden.

Des Motivs von den kranken oder toten Eltern bedienen sich fast ausschließlich auch die in der Stadt von Haus zu Haus bittenden, meist schulpflichtigen Kinder; es ist in der Regel erlogen, und die Mildtätigkeit solchen Kindern gegenüber nur Vorschubleistung der Entartung. Ihre für die Erweckung des Mitleids berechneten Erzählungen wissen die kleinen Strolche oft mit staunenswerten, den mächtigen Schaffensdrang der kindlichen Phantasie verratenden Details auszuschnüden. So ließ der 11 Jahre alte Franz J. nicht nur

seine beiden Eltern sterben, sondern beschrieb auch ausführlich den Tod und das Begräbniß des innigstgeliebten, nach langer, qualvoller Krankheit dahingeshiedenen Vaters, beklagte sich bitter über den reichen Onkel aus Fiume, der nicht nur den ganzen Nachlaß verkauft und den Erlös eingesteckt, sondern dem bedauernswerten Waisenkinde sogar die fünf Gulden, die es sich beim Ministrieren zusammengespart hatte, herzlos weggenommen habe, um es dann, ohne Kleidung und aller Mittel entblößt, nur mit zwei neuen Büchern ausgestattet, in die wildfremde Welt zu jagen. Mit rührender Stimme dieses sein herzergreifendes Schicksal vortragend, bat er den Oberlehrer eines Landstädtchens, er wolle sich seiner erbarmen und — ihn adoptieren! Der Junge hatte aber sein Leben nicht ministriert, auch keinen Onkel in Fiume, wohl aber lebten ihm keine zehn Kilometer entfernt beide Eltern in vollster Gesundheit! Dies geschah vor vier Jahren. Derzeit ist Franz J. als gefährlicher Dieb unter Polizeiaufsicht gestellt, ist aber momentan unbekannt wo auf Reisen abwesend.

— Ebenso wird nach einem anderen, 12 Jahre alten, von der Mutter selbst als schwachköpfig bezeichneten Knaben schon seit einigen Monaten vergeblich im Polizeianzeiger geforscht; er pflegt auf Jahrmärkten und in Wirtshäusern beim bäuerlichen Publikum viel Anklang findende Predigten zu halten.

— Auch ein Mädchen hatten wir beim Laibacher Bezirksgericht, ein achtjähriges, sehr aufgewecktes Ding, welches gleich nach dem Tode seiner natürlichen Mutter verschwand, nach zwei Monaten wieder auftauchte, durch einige Wochen beim Vormunde, einem geachteten Besitzer in der Umgebung Laibachs, verblieb, dann aber wieder über Nacht das Weite suchte und nicht früher ausgeforscht werden konnte, ehe es selbst durch pseudonyme, romantische Beschuldigungen und Drohungen enthaltende Briefe an den Vormund die Spur auf sich lenkte. — Diese jugendlichen Touristen unternehmen zuweilen sehr ausgedehnte Spaziergänge. Ein sehr beliebtes Reiseziel ist Triest; einer, der 13jährige Max K., kam heuer ohne Geld und ohne Sprachkenntnisse sogar bis nach Treviso in Italien.

Während dem Diebstahl und dem arbeitslosen Herumstreichen mehr als die Hälfte der Entarteten ergeben ist, sind

Betteln, Gewaltthatigkeit, wozu auch Tierquälerei gehört, und Unzucht als weitere Erscheinungsformen der Entartung in etwa je zehn Prozent der Fälle vertreten.

Die elendsten unter den Entarteten sind zweifelsohne die sittlich verkommenen Mädchen. Sie gedeihen hauptsächlich in Laibach und dessen nächster Umgebung. Als Beispiel sei die Johanna K. angeführt. Außer der Ehe geboren, wurde sie später durch nachfolgende Ehe legitimiert, ohne daß diese Legitimation im Taufbuche durchgeführt worden wäre. Der Vater, Arbeiter und Alkoholiker, über zwanzigmal wegen Diebstahls, öffentlicher Gewaltthatigkeit, Landstreicherei, Reversion etc. abgestraft, in der Regel unter Polizeiaufsicht, vertrinkt seinen ganzen Lohn und läßt sich überhaupt zu Hause nur dann blicken, wenn es in seiner Kleidung gar zu lebhaft geworden ist und sie ausgekocht werden muß; die Mutter: unbeanständet, ihrem kärglichen Erwerbe nachgehend, oft tagelang vom Hause abwesend. Johanna K. soll laut Polizeianzeiger bereits im Alter von sieben Jahren in intimeren Verkehr zum anderen Geschlechte getreten sein. Noch unmündig, war sie bereits wiederholt wegen Uebertretung des § 5 des Landstreichergesetzes polizeilich abgestraft. Mit Vorliebe übernachtete sie in Kasernen und nahm in der letzten Zeit auf ihre nächtlichen Exkursionen auch eine zehnjährige Glevin mit. Knapp 14 Jahre alt geworden, bekam sie auch schon ihre erste gerichtliche Strafe wegen desselben Deliktes, wodurch das Pflégschaftsgericht auf sie aufmerksam wurde und Anlaß nahm, sich mit ihr und ihren Eltern zu befassen. Die Mutter, eine bis auf das Skelett abgemagerte, kränkliche Person, welche stets voll Scheu nach der Thür hinhörchte, durch welche das laute Gebrumm ihres draußen wartenden, über die gerichtliche Behelligung offenbar indignierten Mannes hereindrang, erklärte, das Mädchen nicht mehr zu sich nehmen zu können, da es der Hausherr in seinem Hause nicht dulde; der sodann hereingerufene Vater, stark berauscht, gab zu verstehen, daß er für das mißratene Kind alles getan habe, was in seinen Kräften gestanden sei; hierauf verfiel er in das besoffene Elend und erkundigte sich unter Schluchzen und Tränen, ob

und wann „er“ gehängt würde oder ob „er“ Aussicht auf Begnadigung habe. Es stellte sich heraus, daß einer seiner Söhne, den er als den bravsten bezeichnete und der seinem Herzen am nächsten stand, vor kurzem wegen Mordes zum Tode durch den Strang verurteilt worden war. Das Pflschaftsgericht nahm sich nun mit allem Eifer und, man muß sagen, nicht ohne Erfolg, der unglückseligen Johanna R. an. Eine Arbeitsgelegenheit konnte es ihr freilich wegen ihres schlechten Rufes und ihrer ablehnenden Haltung — Johanna R. erklärte, ein leichteres und lohnenderes Gewerbe zu kennen — nicht zu verschaffen, dafür aber führte es die Ersichtlichmachung der Legitimation per subsequens matrimonium im Taufbuche mit Sachkenntnis und aner kennenswerter Beschleunigung durch, wodurch die illegitime Tochter einer unbeanständeten Arbeiterin in den Rang des vollberechtigten Kindes eines Gewohnheitsverbrechers und der vollberechtigten Schwester eines Galgentandidaten erhoben wurde! Papierner Kinderschutz! — Die Sorge für ihren weiteren Erziehungsgang nahm Johanna R. selbst in die Hand, indem sie, noch ehe zwei Wochen seit ihrer letzten Strafe verstrichen waren, dem Strafrichter neuerliche Gelegenheit zur Verurteilung und dann zur Veranlassung ihrer Abgabe in die steiermärkische Besserungsanstalt nach Lantowitz gab. — Ihr weiterer Lebenslauf dürfte sich wohl so gestalten wie jener unserer rettungslos verlorenen Pupillin Rosine M., welche seit ihrer Entlassung aus der Besserungsanstalt lustsüch und ansteckungsgefährlich zwischen Arrest und Spital hin und her pendelt.

Auf eine Besserung solcher Gefallenen, wenn sie die Jahre der Kindheit bereits hinter sich haben, ist wenig oder gar keine Aussicht; auch wenn sie noch die moralische Kraft fänden, sich aus dem Schlamme erheben zu wollen, werden sie vergeblich nach der rettenden starken, vor dem Schmutze nicht zurückschreckenden Hand ausblicken, die sie hilfreich aus der Trübsene zöge. Im Falle der Josefina L. gelang es nicht einmal dem persönlichen tatkräftigen Einsetzen des Bürgermeisters, der arbeitsbereiten Pupillin zu irgend einer Beschäftigung zu verhelfen! Unter solchen Umständen befindet sich das Pflschaftsgericht in einer etwas schwierigen Lage, wenn

ihm von einer Pupillin das Gesuch um obervormundschaftliche Genehmigung zum Eintritt in — ein Lupanar unterbreitet wird!

IV.

Die persönlichen und die Lebensverhältnisse der Entarteten.

Zur Betrachtung der persönlichen und der Lebensverhältnisse der Entarteten übergehend, ist vor allem hervorzuheben, daß von den vorliegenden 141 Entartungsfällen die unverhältnismäßig hohe Anzahl von 40, also mehr als ein Viertel, allein auf die Stadt Laibach entfällt. Von diesen 40 Laibacher Entarteten waren 14, also etwa ein Drittel, weiblichen Geschlechtes, während von der Gesamtanzahl 141 die weiblichen Entarteten nur etwa ein Fünftel (28) ausmachen. Hieraus folgt, daß sowohl im allgemeinen als auch insbesondere für die weibliche Jugend die Gefahr der Entartung in der Stadt größer ist als auf dem Lande.

Dem Stande nach waren ihre Väter, rücksichtlich Mütter: 68 der arbeitenden Klasse angehörig, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner, 34 kleine Gewerbetreibende, darunter mit den höchsten Ziffern 7 Schuster und 5 Schmiede, 33 Bauern, 7 Eisenbahnbedienstete, 3 Gastwirte und 2 Lehrer.

Nur 37 Entartete befanden sich in Obforge beider Elternteile; 43 waren bei ganz fremden Leuten, größtenteils in dienender Stellung, untergebracht; 40 befanden sich in Erziehung der Mutter, weil in 27 Fällen der Vater tot oder illegitim, in 13 Fällen aber auf Arbeit dauernd abwesend war (hievon in 5 Fällen in Amerika); die restlichen 21 Entarteten waren in Obforge des Vaters, weil die Mutter tot war.

Von den 48 bei fremden Leuten aufwachsenden Entarteten waren 30 Vollwaisen, 12 vater-, 15 mutterlos, während einem zwar noch beide Eltern lebten, aber in Amerika abwesend waren.

Von den 141 Entarteten hatten 10 Stiefväter und 9 Stiefmütter. Es sei gleich hier erwähnt, daß man-

ches der bedauernswerten auf Abwege geratenen Kinder tatsächlich die unduldsame Stiefmutter am Gewissen hatte. Doch gibt es auch Stiefeltern, insbesondere Stiefväter, die besser sind als ihr Ruf, aber der Ruf ihrer Art schadet ihnen. Insbesondere unter der bäuerlichen Bevölkerung finden sich in der Regel mißgünstige Verwandte des verstorbenen Vaters, die einerseits das Kind gegen den Stiefvater aufstacheln, anderseits bei Gericht auf Verhaltung des letzteren zur Verzinsung des Erbteiles und zur Zahlung eines Lohnes an das vielleicht kaum 12 Jahre alte Stiefkind drängen. Infolge der durch diese Wühlereien erzeugten Verstimmung verläßt der Stiefsohn schließlich das Haus, wo er geboren und auch nach dem Tode seines Vaters in häuslicher Zucht und Strenge gehalten wurde. Unterwärts bekommt er nunmehr freilich den ersetzten kleinen Lohn, auch sein Erbteil wird verzinst; aber das Fehlen der häuslichen Aufsicht rächt sich, und Zinsen und Kapital werden oft verschlungen von — Paternitäten und Entschädigungen für Körperverletzungen. — Kinder bedürfen bis zum 16. Lebensjahre und je nach ihrer Veranlagung zuweilen auch noch länger unausgesetzter Beaufsichtigung, die ihnen bei fremden, gleichgültigen Leuten nur selten in dem Maße wie im eigenen Familienkreise zuteil wird!

Etwa zehn Prozent der Entarteten war unehelicher Geburt. Ungebetene Gäste, deren Leben bereits im Keime vielfach bedroht ist, deren erster Laut nie freudig begrüßt, wohl aber nur zu oft von verzweifelter Mutterhand für immer erstickt wird, deren Sterblichkeitsziffer in den ersten Lebensjahren jene der Ehelichen weit übersteigt, der elterlichen Liebe nur in den seltensten Fällen im vollen Maße teilhaftig, zumeist in Not und Elend aufwachsend, sind die unehelichen Kinder ganz vorzugsweise der Gefahr der Entartung ausgesetzt. — Eine Evidenz über alle im Gerichtsbezirke vorkommenden unehelichen Geburten besteht beim Bezirksgerichte Raibach erst seit dem Jahre 1900. Die als Stichprobe vorgenommene Durchsicht der im ersten Semester des genannten Jahres angefallenen 303 Pflégenschaften über Uneheliche ergab folgendes, genügenden Einblick in die Lebensverhältnisse dieser Kinder bietende Resultat.

Die unehelichen Mütter waren dem Stande nach:

der dienenden Klasse angehörig, insbesondere Köchinnen, dann Mägde und landwirtschaftliche Arbeiterinnen 92, Fabrikarbeiterinnen 66, Keuschler- und Besitzerstöchter 15, Näherinnen 13, Private 9, Besitzerinnen 4, Besitzergattinnen (deren Männer in Amerika abwesend waren) 3, Lehrerin und Expeditiorin je 1. — Einer Kindesmutter Stand blieb im Dunklen: das neugeborene Mädchen wurde nämlich von einem Postbediensteten im blühenden Buchweizenfelde gefunden, und es gelang nicht, die Mutter auszuforschen.

Die unehelichen Mütter gehörten also fast ausschließlich der mittellosen, arbeitenden Klasse an.

Von diesen Pfléglingen starben laut der Akten 42.

Durch nachfolgende Ehe wurden legitimiert 43. Allerdings war in vier Fällen für die Eheschließung nicht so sehr die Liebe als die erfolgte Verurteilung zur Alimentationsleistung ausschlaggebend. Andererseits legitimierte ein Ehemann das ledige Kind seiner Frau, obschon attennmäßig und faktisch nicht er, sondern ein anderer dessen Vater war. Dadurch, daß er aus Mitleid zum Kinde und aus Liebe zur Frau vor dem Seelsorger die Vaterschaft auf sich nahm, machte er sich zwar der Uebertretung des Betruges nach § 461 St. G. schuldig, aber — es war ein humaner Betrug!

Von den erübrigenden 115 Unehelichen waren nur 39 so glücklich, daß ihre Väter, respektive deren Angehörige, für ihren vollen Unterhalt sorgten; 12 dieser Väter fungierten auch selbst als Vormünder dieser ihrer Kinder. In 28 Fällen steuerte der natürliche Vater nur einen Teil, und zwar höchstens die Hälfte der Unterhaltskosten bei; diese Alimentierungsart ist Regel, wenn Mutter und Vater dem Arbeiterstande angehören. In allen übrigen 48 Fällen ruhte die Unterhaltslast ausschließlich auf den Schultern der Mutter. Es muß hervorgehoben werden, daß ein guter Teil der meist dem Arbeiterstande angehörigen natürlichen Väter seiner Unterhaltspflicht freiwillig, aus natürlichem Pflichtbewußtsein nachkommt, obschon er weiß,

daß er zwangsweise dazu nicht verhalten werden könnte. Exekutionen zur Hereinbringung der Alimentation sind eben in der Regel erfolglos: Entweder übersteigen die Bezüge der Verpflichteten nicht das exekutionsfreie Minimum jährlicher 800 K., oder verläßt er lieber den Dienst, als daß er sich gegen seinen Willen Abzüge gefallen lassen müßte, oder aber wird ihm, wenn er dies nicht selbst tut, der Dienst vom Dienstherrn gekündigt, der sich durch die ihn überschwemmenden, in mysteriöser Juristensprache abgefaßten Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse und die darin enthaltenen Aufträge und Verbote arg behelligt fühlt. „Wir können uns nicht hergeben,“ erklärt in einem solchen Falle das Eisenwerk S., „durch Jahre hindurch für uns fernestehende Personen derartige Agenden zu besorgen, und werden daher den Verpflichteten entlassen müssen.“ Die letztgedachten 48 Fälle, in denen die Mutter allein den Unterhalt des Kindes bestreiten muß, sind nun überwiegend solche, in denen der als Vater Belangte Grund zu haben glaubt, an seiner ausschließlichen Vaterschaft zweifeln zu müssen, deshalb jede Zahlung ablehnt, und wenn seine Einkommenshöhe eine erfolgreiche Exekution befürchten läßt, ohne Bedenken und leichten Herzens ins Ausland verschwindet.

Nicht einmal die Hälfte der unehelichen Kinder verblieb in Obforgen der Mutter, die aber auch in diesem Falle, wenn sie der arbeitenden Klasse angehörte, tagsüber, ihrem Erwerbe nachgehend, das Kind der Aufsicht von Hausgenossen anvertrauen mußte. Alle übrigen werden gegen Entgelt bei fremden Leuten, und zwar meist auf dem Lande untergebracht. Jedoch auch die vorläufig in Erziehung der Mutter verbleibenden werden gerne früher oder später aufs Land abgestoßen, wo sie, bereits mit dem 8. Lebensjahre als Hirten verwendet, sich selbst den Unterhalt verdienen können und der Mutter nicht mehr zur Last fallen; es harret ihrer dort das wenig beneidenswerte Schicksal landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, immerhin aber ist auf dem Lande die Gefahr ihrer Entartung geringer als in der Stadt.

V.

Ursachen der Entartung.

Aus den vorstehenden allgemeinen Betrachtungen sowohl als auch aus den besonders angeführten Fällen ergeben sich von selbst und mit aller Deutlichkeit die Ursachen der Entartung.

Jedes Kind bedarf liebevoller körperlicher Pflege und positiver, zielbewußter, unausgesetzter Erziehung, wie sie ihm in der idealsten Weise nur durch das harmonische Zusammenwirken beider, der Erziehungspflicht gewachsenen Elternteile geboten werden kann. In jenem Grade, in welchem das Kind diese Pflege und Erziehung entbehren muß, ist auch die Gefahr für dessen Entartung gegeben. Ausgesetzt der Gefahr der Entartung sind also Voll- und Halbwaisen, verlassene und uneheliche Kinder, aber in nicht geringerem Maße auch Kinder von Eltern, denen der harte Kampf ums tägliche Brot keine Zeit zur Erziehung ihrer Kinder freiläßt, und im höchsten Maße Kinder, deren Eltern die Erziehungspflicht schuldhafterweise vernachlässigen oder gar mißbrauchen.

Ueber die Entartungsursachen äußert sich das Bezirksgericht Idria wie folgt: „Insofern die ländlichen Verhältnisse und die hiebei gesammelten Erfahrungen in Betracht kommen, läßt sich nicht leugnen, daß die Ursache der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen wohl zunächst in der Armut und wirtschaftlichen Not der unteren Volksschichten zu suchen sei. Zumeist sind es Arbeiterkinder und unter ihnen in erster Linie jene von unehelicher Abstammung, denen es an entsprechender Aufsicht, Erziehung und Versorgung gebricht. Die Art und Weise, wie sich die uneheliche Mutter als Arbeiterin oder Tagelöhnerin den Lebensunterhalt zu beschaffen hat, ist eben nicht darnach angetan, um dem unehelichen Kinde eine planmäßig geleitete gute Erziehung gedeihen zu lassen. Von Not und Nahrungs-

forgen geplagt, ist die uneheliche Mutter auf dem Lande gezwungen, dem Tagesverdienst außerhalb des Hauses, sei es bei Felbarbeiten oder in fremden Häusern nachzugehen und ihr Kind tagsüber sich selbst zu überlassen. Dieses bleibt ohne Aufsicht und häufig den ganzen Tag ohne Nahrung, vernachlässigt die Schule, sucht sein Vergnügen im beschäftigungslosen Umhergehen und ist, um den Hunger zu stillen, genötigt, sich am fremden Eigentume zu vergreifen. In der Sommer- und Herbstzeit sind es die nachbarlichen Obstbäume, deren Früchten sich die kindlichen Gelüste zuwenden; ist die Obstzeit vorüber, nun dann wird bei den guten Nachbarn bald in dieser, bald in jener Form, anfangs schüchtern und dann immer lecher gebettelt. Hilft auch dies nicht, so wird Zuflucht zum Stehlen genommen. So reißt das unglückliche Wesen zum Bagabunden und schließlich zum Diebe heran . . . Unter den ehelichen Kindern des Arbeiterstandes kommen auf dem Lande glücklicherweise nur vereinzelte Fälle der Verwahrlosung vor. Deren Ursache liegt auch hier in der Armut, obwohl in der Regel in Verbindung mit anderen Begleiterscheinungen, als Trunksucht, ausschweifender Lebenswandel usw. . . . Das Hauptübel und die wichtigste Ursache der Verwahrlosung der Kinder ist also jedenfalls die Armut; die Ohnmacht der Pflugschaftsbehörde ist nur eine notwendige Folge derselben. Ohne Armut gäbe es keine Verwahrlosung. Denn stehen Geldmittel zu Gebote, so wird die Pflugschaftsbehörde schon Bescheid wissen und Mittel und Wege finden, um ein Kind, dem die elterliche Fürsorge abgeht, der drohenden Verwahrlosung zu entziehen und es auf die richtige Bahn zu leiten . . .“

In gleicher Weise findet das Bezirksgericht Nassensfuß den Grund der Kinderentartung vor allem in der Armut der Eltern gelegen, welche, alle Kräfte dem Erwerbe des täglichen Brotes widmend, außerstande sind, sich mit der Erziehung der Kinder zu befassen. In einigen Gerichtsprengeln Unterfrankens hat insbesondere in den letzten Jahren die Auswanderung nach Amerika und Deutschland in einer der Entvölkerung drohenden Weise zugenommen. Die Väter weilen im Auslande, die Kinder verbleiben ohne Erziehung und ohne Aufsicht in der Heimat.

Die Gemeinden können sich mangels von Mitteln um solche Kinder nicht kümmern, öffentliche Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in denen verwahrloste Kinder unentgeltlich erzogen und der Besserung zugeführt werden, aber existieren nicht.

Auch andere Gerichte, Pfarrämter und Schulen äußern sich in demselben Sinne und es sei nur noch die den Zusammenhang zwischen Pauperismus und Alkohol zum Ausdruck bringende Mitteilung des Defanates Moräutsch angeführt, daß in Häusern, wo es an Brot gebricht, die Eltern den Hunger der Kinder mit Schnaps zu betäuben pflegen!

Hand in Hand mit dem sozialen Elend geht die Unbildung der Eltern, insbesondere der Mütter, welche sie, mögen sie auch im übrigen unbeanständete Leute sein, doch zu einer gedeihlichen Erziehung des Kindes untauglich macht. Apathisch seinen Fehlern gegenüber, vernachlässigen sie seine Beaufsichtigung und lassen es ohne Zucht, ein widerstandsloses Objekt jugendlicher egoistischer Triebe, aufwachsen.

Eine weitere gleich ausgiebige Quelle der Entartung ist der Alkoholismus. In einem Drittel aller vorliegenden Fälle wird als Grund der Entartung direkt die Trunksucht des Vaters, respektive in 8 Fällen der Mutter, bezeichnet: Trunksucht allein, oder in Verbindung mit Armut, Unbildung, Indolenz oder Kriminalität. „Kinder von Säufern sind in der Regel auf den ersten Blick als geistig und körperlich minderwertig zu erkennen,“ äußert sich die Schulleitung Dol. — „Die entarteten Kinder rekrutieren sich hauptsächlich aus Arbeiter- und Reuschlerfamilien, deren Väter dem Schnapfe ergeben sind. Da die Väter den ganzen Verdienst vertrinken, leidet die Familie Not und Entbehrungen. In solchen Familien sind Zwistigkeiten, Zank und Schlägereien auf der Tagesordnung, Bettel und Diebstahl sind die natürlichen Folgen davon,“ berichtet die Schulleitung Dob. — „Die Eltern geben ihren Kindern schlechtes Beispiel mit Trunksucht, Faulheit und anderen Unsitlichkeiten“ (Schulleitung Cemsenit). — „Die Kinder werden von den Eltern in die Wirtshäuser mitgeschleppt und mit Schnaps vollgegoßen“ (Pfarramt Krasnja) uff. Alle diese

und noch viele andere ähnliche Aeußerungen fallen um so schwerer ins Gewicht, als die ganz allgemein gehaltenen Fragebogen nicht etwa von vornherein die Aufmerksamkeit auf den Alkoholismus hinlenkten, vielmehr sich die Erkenntnis dieser Entartungsursache den Berichterstattern von selbst mit aller Macht aufgedrängt hat. Jugendentartung und Alkoholismus stehen zueinander in noch engerer Wechselbeziehung als Straffälligkeit und Alkoholismus; eine erspriessliche Regelung der Jugendfürsorge ist ohne gleichzeitige gesetzliche Bekämpfung des Alkoholismus nicht zu erhoffen!

Daß von entarteten Eltern keine wohlgearteten Kinder zu erwarten sind, ist klar. Aber auch das schlechte Beispiel von Altersgenossen wird auffallend oft als Entartungsursache angeführt. Die Entartung ist eben ansteckend; deswegen ist sie um so gefährlicher und deren Bekämpfung um so dringlicher!

In den wenigsten, aber immerhin etwa 8 Prozent ausmachenden Fällen ist die Entartungsursache zur Gänze oder doch zum Teile in der krankhaften Veranlagung des Kindes, sei es infolge erblicher Belastung, sei es infolge anderer nicht erhellenden Gründe, zu suchen.

VI.

Die Tätigkeit der Pflégschaftsgerichte.

Es erübrigt uns nur noch die Betrachtung der in den vorliegenden Fällen von den Gerichten in Krain zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und Entartung in Anwendung gebrachten Mittel.

Am leichtesten zu handhaben und deshalb am beliebtesten ist die Verwarnung der schuldtragenden Pfléger, respektive des entarteten Kindes. Sie ist ein sehr bequemes Mittel. Wenn sie aber mit der Verhaltung zur periodischen Berichterstattung unter jedesmaliger Mitbringung des verwahrlosten oder sittlich bedrohten Kindes verbunden ist, kann sie vollkommen befriedigende Erfolge herbeiführen.

Etwas energischer sieht die in den vielen Kinderschutz-erlassen immer wieder in den Vordergrund gestellte Entziehung der väterlichen Gewalt aus. Sie wurde in 9 Fällen ausgesprochen. Ueber die Abkennung der väterlichen Gewalt äußert sich das Bezirksgericht Idria in nachstehender Weise: „Daß diese Maßregel allein für die betreffenden Kinder von gar so segensreichen Folgen begleitet wäre, lassen es die Erfahrungen der Praxis wohl sehr zweifelhaft erscheinen. Derjenige, der hiebei den größten Vorteil zieht, ist der gemäßregelte Vater selbst. Er ist der Nahrungssorgen für sein Kind enthoben und kann nun erst recht seiner Leidenschaft, der Trunksucht, fröhnen.“ Die Entziehung der väterlichen Gewalt ist lediglich von formeller Bedeutung; die Hauptsache für das Kind bleibt denn doch seine anderweitige Unterbringung, die aber, wie wir uns bereits an verschiedenen Fällen zu überzeugen Gelegenheit hatten, mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. In dem Falle des entarteten Brüderpaares B., in welchem die Abkennung der väterlichen Gewalt auch ganz glatt vonstatten ging, dauerte es, bis die erforderliche Gemeindeunterstützung geradezu erpreßt und die beiden Entarteten endlich in der Salesianischen Rettungsanstalt untergebracht waren, nicht weniger als 13 Monate, während welcher Zeit das Gericht unausgesetzt in der Sache tätig war, 13 Tagssitzungen abhielt, 45 Zuschriften abschickte, nicht nur die krainischen, sondern auch alle bekannten steiermärkischen Waisen- und Rettungshäuser mit herzbewegenden Gesuchen überlief und zur Förderung seines Zieles den Landesauschuß, die Bezirkshauptmannschaft und nicht minder die Landesregierung in Bewegung setzte. Nach dem Advokaten-tarife billigt berechnet, war die Arbeit des Pflegschaftsgerichtes allein mindestens 400 K wert. Der endliche Erfolg der ganzen Aktion war eine Gemeindeunterstützung jährlicher 144 K, ein Erfolg, der zur aufgewendeten Arbeit zwar in keinem Verhältnisse steht, trotzdem aber im Hinblick auf die sonst mit den Gemeinden gemachten Erfahrungen als außerordentlich günstig bezeichnet werden muß.

Neun Kinder wurden in anderen Familien untergebracht.

Einer durch drückende Notlage zum Betteln gezwungenen Mutter wurde eine kleine Gemeindeunterstützung erwirkt.

Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt wurde ausgesprochen von den Strafgerichten in 14, von den Pflégschaftsgerichten in 5 Fällen.

Eine öffentliche Besserungsanstalt gibt es in Krain nicht; sie wird durch die Korrigendenabteilung der Landeszwangsarbeitsanstalt ersetzt. Der gerichtliche Anhaltungsanspruch wird jedoch nicht immer durchgeführt.

Von den erstgenannten 14 Korrigenden-Aspiranten wurden von der zur Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung berufenen gemischten Landeskommision vier zurückgewiesen, da alle Plätze in der Korrigendenabteilung bis auf weiteres besetzt seien. Unter den Zurückgewiesenen befand sich auch Anton P., illegitimer Sohn der mit fünf Kindern verschiedener Väter gesegneten und dem Alkoholgenuß geneigten Fabrikarbeiterin B. P. Noch unmündig, zog er sich bereits durch Diebstahl polizeiliche und gerichtliche Abstrafungen zu. Als Lehrling versuchte er es dann der Reihe nach beim Tischler-, Wachszieher-, Riemer-, Bäcker-, Schmiede-, nochmals Tischler- und schließlich Schusterhandwerke, fand aber in keinem jene volle Befriedigung, die ihm nur das beschäftigungslose Herumlungern und Lauern auf eine Diebstahlsgelegenheit gewährte. Das Pflégschaftsgericht versuchte seine Rettung, indem es ihn durch das Gemeindeamt unter Androhung der Folgen des § 4 des Landstreichergesetzes Arbeit in einer Laibacher Fabrik anweisen ließ und ihn und die Mutter zur allwöchentlichen Berichterstattung über seine Aufführung zwang. Diese Maßregel schien anfangs Erfolg zu versprechen; der 15 Jahre alte Bursche nahm zusehends an Gesundheit und zivilisiertem Aussehen zu, was jedenfalls nicht so sehr der Höhe seines Lohnes täglicher 70 h für elfstündige Arbeit, als dem Segen der geregelten Beschäftigung zuzuschreiben war. Allein nach zwei Monaten hatte die geregelte Beschäftigung den Reiz der Neuheit für ihn verloren; er ließ die Arbeit trotz der eindringlichsten Mahnungen stehen, wo-

durch er sich eine achttägige Arreststrafe sowie die urteilsmäßige Anwartschaft auf die Besserungsanstalt zuzog. Nachdem ihm jedoch diese „wegen Platzmangels“ verschlossen blieb, versuchte er sich als Wohnungseinschleicher, wurde erwischt und bekam sechs Monate Kerker. — Weiters befand sich unter den Zurückgewiesenen auch jener phantasievolle Franz J., der in so romantischer Weise seine Adoption in Szene zu setzen versucht hatte. Seiner Freude über die abgewendete Gefahr der Anhaltung in der Korrigendenabteilung gab er Ausdruck durch einen frechen, mitten am Tage auf belebter Gasse ausgeführten gewalttätigen Diebstahl, der ihm ebenfalls sechs Monate Arrest eintrug. — Endlich Johann L., der trotz seines zarten Alters von 12 Jahren wegen grober Unfittlichkeiten aus der Schule ausgeschlossen werden mußte und sich schließlich einer schweren körperlichen Beschädigung schuldig machte.

Von jenen fünf Entarteten, bezüglich welcher das Pfl eg s ch a f t s g e r i c h t die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen hatte, fand überhaupt auch nicht ein einziger Aufnahme. Der zur Entscheidung berufene krainische Landesauschuß lehnte die Abgabe in die Korrigendenabteilung der Zwangsarbeitsanstalt bezüglich aller ab, zwar nicht wegen Platzmangels, sondern mit der Begründung, weil für die Verpflegskosten keine Bedeckung vorhanden sei. Und es waren recht würdige Kandidaten darunter, insbesondere der 13 Jahre alte, mit einer Stiefmutter und einem mittel- und energielosen, dem Alkohol ergebenen Vater behaftete Schulknabe F. K., der es im Jahre 1903/04 auf 250 unentschuldigter Schulversäumnisse gebracht hatte, wegen Schulstürzens, Vagabundieren, Diebstahls und Steinwerfens wiederholt polizeilich abgestraft war, sich zuletzt durch einen frechen Ladendiebstahl hervorgetan hatte und gegenwärtig unbehelligt sein Unwesen weiter treiben kann, da auch seine Heimatsgemeinde, die Landeshauptstadt Laibach, die Zahlung der Verpflegskosten verweigerte, infolgedessen das Pfl eg s ch a f t s g e r i c h t diesen ganz trassen Entartungsfall einfach auf sich beruhen lassen mußte. Unter solchen Umständen schienen tatsächlich jene Entarteten, bezüglich welcher der Strafrichter die Zulässigkeit ihrer An-

haltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen hatte, besser gestellt zu sein, da für ihre Aufnahme die Kostenfrage nach dem Gesetze nicht in Betracht kommt.

Begreiflich erscheint somit die Klage des Bezirksgerichtes Idria: „Wohl sehr bedauerlich ist es, daß die Aufnahme in eine Besserungsanstalt, deren Organisation doch eine planmäßig geleitete Erziehung verbürgt, nicht u n e n t g e l t l i c h erfolgen kann, sondern daß es hiezu stets eines Äquivalentes bedarf, und sei es auch in der Gestalt eines Verbrechens!“

Freilich läßt sich die Sache auch von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachten, der das ablehnende Verhalten des Landesauschusses gegenüber der Aufnahme von Entarteten in die Korrigendenabteilung in sympathischerem Lichte erscheinen läßt. Solche mit Zwangsarbeitsanstalten verbundene Korrigendenabteilungen sind nämlich in ihrer gegenwärtig üblichen Einrichtung überhaupt wenig geeignet, eine Besserung der in ihr angehaltenen Korrigenden zu erzielen.

Von den aus der Korrigendenabteilung der krainischen Zwangsarbeitsanstalt in den Jahren 1898 bis 1902 entlassenen, im Laibacher Gerichtshofsprenkel heimatsberechtigten 23 Korrigenden sind nur 4 (17 Prozent) nicht strafrückfällig geworden, bezüglich welcher aber auch noch nicht feststeht, ob sie nicht etwa inzwischen gestorben oder verschollen sind. Die übrigen 19 haben seit ihrer Entlassung 18 Verbrechen und 63 Uebertretungen begangen! — Unter den gegebenen Verhältnissen ist ein besseres Resultat auch nicht leicht möglich. Mitte März 1906 befanden sich in der genannten Anstalt im ganzen 35 hinter vergitterten Türen und Fenstern verwahrte, in trostloser Sträflingskleidung stehende Knaben und Jugendliche, und zwar: 11 aus Oberösterreich, 10 aus Krain, 6 aus Kärnten, 5 aus Tirol und Vorarlberg, 3 aus dem Küstenlande.

Dem Alter nach waren 6 bis 14 Jahre alt (darunter der Jüngste mit 11 Jahren!), 27 bis 18 Jahre alt und 2 im Alter von 19 Jahren; der Nationalität nach: 22 Deutsche, 8 Slovenen und 5 Italiener.

Eine einheitliche Erziehung dieses bunten, nach Alter, Sprache, Temperament und Vorleben so grundverschiedenen Materials ist von vornherein ausgeschlossen; für

eine entsprechende i n d i v i d u e l l e Behandlung reichen aber die z w e i Anstaltspädagogen — Lehrer und Katechet — nicht aus. Hierzu kommt, daß die von anderen Kronländern abgegebenen Korrigenden durchschnittlich verwahrloster sind als die einheimischen, was zum Teile darauf zurückzuführen ist, daß einige jener Kronländer über sehr ersprießlich wirkende Fürsorgevereine verfügen und, insolgedessen nur jene ganz hoffnungslosen Individuen, die durch die Fürsorgevereine nicht untergebracht werden können, in die hiesige Anstalt abstoßen. Insbesondere sollen die kistenländischen Korrigenden eine wahre Seuche für ihre Genossen bilden!

Unter solchen Umständen ist es also eigentlich der reinste Hohn, wenn der Pupillarrichter einen armen Jungen in die Korrigendenabteilung steckt und diese Maßregel als — Jugendschutz deklariert!

Die Leitung der Korrigendenabteilung ist sich dieser Uebelstände wohl bewußt und über die Mittel und Wege zu ihrer Abhilfe im klaren; es schien jedoch dem Landesauschusse noch bis vor kurzem nicht opportun, an der Organisation der Zwangsarbeitsanstalt und ihrer Korrigendenabteilung zu rütteln, die in ihrer gegenwärtigen Form eine Einnahmequelle des Landes bilden. Allein die Frage der Jugendfürsorge klopft stürmisch an die Thür, und auch das Land Krain wird sich der Mitwirkung an ihrer Lösung, insoweit sie in seinen Machtbereich fällt, nicht entziehen. Dies ist um so mehr zu hoffen, als das Land sein aufrichtiges Interesse an der Jugendfürsorge erst vor kurzem durch Errichtung von sechs Stiftungsplätzen zu je 200 K für die nach erprobten pädagogischen Prinzipien geleitete Knabenrettungsanstalt der Salesianer in Kroisenegg bei Laibach in werthätiger Weise bekundet hat.

Während die Zwangsarbeitsanstalt und in gleicher Weise ihre Korrigendenabteilung mit Recht gefürchteter sind als Arrest und Kerker, steht die vorerwähnte s a l e s i a n i s c h e R e t t u n g s a n s t a l t bei unseren jugendlichen Interessenten in sehr gutem Rufe. Auffallend häufig bitten die Pflinglinge bei Gericht selbst um Unterbringung in dieser Anstalt. Wegen der leidigen Kostenfrage konnten jedoch im verflossenen Schuljahre nur drei Knaben dort untergebracht

werden: jenes Brüderpaar B., für welches nach heißem dreizehnmonatlichen Bemühen endlich doch die Bestreitung der Anstaltskosten aus öffentlichen Mitteln erreicht worden war, und der zwölfjährige, von der unehelichen Mutter und deren Gatten mißhandelte und hiedurch verwilderte K., dessen kleines, bei Gericht deponiertes Vermögen zu diesem Behufe angegriffen wurde.

In der salesianischen Anstalt finden Knaben vom 8. bis zum 14. Lebensjahre Aufnahme. Die Unterhaltskosten betragen monatlich 24 K; für Bekleidung und Beschuhung muß separat gesorgt werden und insbesondere wird kein Zögling ohne die vorgeschriebene Ausstattung an Kleidung und Wäsche in die Anstalt aufgenommen.

Im ganzen befanden sich im verflossenen Schuljahre in der Erziehung der Salesianer 50 Zöglinge. Da hievon nur obige drei durch Vermittlung der PflEGSchaftsgerichte Aufnahme gefunden hatten, hat es in allen übrigen Fällen der Intervention der Vormundschaftsbehörden gar nicht bedurft, vor allem, da Vermögen vorhanden war, und der gerichtliche Kinderschutz eben immer erst dort einsetzen muß, wo die Geldmittel ausfehlen!

Eine unentgeltliche Aufnahme, wie sie etlichen von Anstaltswohlthätern anempfohlenen Zöglingen zuteil wurde, konnten die PflEGSchaftsgerichte für keinen einzigen ihrer Schützlinge erwirken, da die Anstaltsleitung von der zwar einleuchtenden, aber leider irrigen Vorstellung ausgeht, daß dem PflEGSchaftsgerichte vom Gesetze nicht bloß der Schutz der verwahrlosten und entarteten Jugend anvertraut ist, sondern auch die Mittel zu dessen Durchführung an die Hand gegeben sind.

Diese Misere wird auch durch die bereits oberwähnten sechs Landesstiftungen zu 200 K nicht behoben, da sie zur Bedeckung der von den Salesianern beanspruchten Unterhaltskosten monatlicher 24 K nicht ausreichen, die anderweitige Beschaffung des wenn auch geringen Fehlbetrages aber mit unglaublichen Schwierigkeiten verbunden ist, und z. B. im Falle des zwölf Jahre alten S., eines ganz gefährlichen Landstreichers und Diebes, nicht einmal von der Landeshauptstadt Laibach als seiner Heimatsgemeinde trotz aller sich nun schon

ein halbes Jahr hinziehenden Bitten, Vorstellungen und Besuchen erwirkt werden kann! Uebrigens hat der Landesauschuß in der allerletzten Zeit die Verleihung dieser Stifungen bis auf weiteres eingestellt, da er für sie keine Bedeutung habe!

Die salesianische Anstalt weist sehr schöne Erfolge auf; allerdings werden Zöglinge, die sich in der Anstalt gegen die Sittlichkeit arg vergehen, im Interesse der Zucht ausgeschlossen. Sobald es die räumlichen und materiellen Verhältnisse der gegenwärtig in unzulänglichen Lokalitäten untergebrachten und jeglicher Subvention aus öffentlichen Mitteln entbehrenden Anstalt gestatten werden, soll sie durch eine Werkstatt, worin den Zöglingen volle Ausbildung in einem Handwerke geboten werden wird, ergänzt werden; dadurch wird die unerläßliche, fortbauernde pädagogische Aufsichtigung moralisch schwächerer Individuen auch weit über die Volksschuljahre hinaus ermöglicht und erhöhte Garantie für deren anhaltende Besserung geschaffen werden.

Wie es in anderen Kronländern bereits der Fall ist, sollten auch in Krain einerseits das Land, anderseits auch die an der Jugendentartung ziffernmäßig am stärksten beteiligte Landeshauptstadt Laibach wenigstens bis zur definitiven staatlichen Regelung des Jugendfürsorgewesens mit der salesianischen Anstalt ein Abkommen wegen der Aufnahme verwahrloster und entarteter männlicher Jugend treffen. Dem unwürdigen gegenwärtigen Zustande muß wohl ein Ende gemacht werden; wegen der hiemit verbundenen Mehrausgaben werden die Umlagen wohl nicht erhöht zu werden brauchen, und wenn sie erhöht werden müßten, so wird ihre Erhöhung zu diesem Zwecke sicherlich nirgends auf Widerspruch stoßen!

VII.

Schluß.

Wir sind zu Ende. Das vorgeführte Material dürfte trotz seiner Lückenhaftigkeit doch nur allzudeutlich sowohl die erschreckende Verbreitung der Entartung und die Gefähr-

lichkeit ihrer Erscheinungsformen, als auch die Unzulänglichkeit der gegenwärtig den Pfllegschaftsgerichten zu ihrer Bekämpfung zu Gebote stehenden Mittel gezeigt haben. Viel besser dürften die Verhältnisse in vielen anderen Kronländern auch nicht sein. Das Wort gebührt nunmehr dem Staate.

Sicherlich ist das idealste und erstrebenswerteste Ziel die Hintanhaltung der Entartung durch Behebung des sozialen Elends der unteren Schichten und der damit verbundenen Unbildung und Trunksucht. Unverantwortlich wäre es aber, deswegen nicht auch die bereits vorhandene und stetig um sich greifende Entartung mit aller Energie zu bekämpfen. Zu diesem Behufe bedarf es nun eines Jugendfürsorgegesetzes, dessen Schwerpunkt in der Regelung der Frage liegen wird, in welcher Weise die Kosten der Fürsorgeerziehung von Kindern mittelloser Eltern zu bestreiten sind. Daß bei der bekannten prekären Lage der Gemeinden und der Kronländer diese Kosten im vorzüglichsten Maße dem Staate werden zur Last fallen müssen, ist um so natürlicher, als ja durch eine ersprießliche Fürsorgeerziehung sein Budget für Strafanstalten entlastet werden muß.

Während weiters eine gründliche Reform der Besserungsanstalten überhaupt dringend notwendig ist, bedürfen wir speziell in Krain neben der unaufschiebbaren Erweiterung und Ausgestaltung der salesianischen Knabenrettungsanstalt noch einer weiteren gleichen Anstalt für Mädchen und schließlich einer Anstalt zur provisorischen Aufnahme verwahrloster Kinder bis zu deren definitiver anderweitiger Unterbringung.



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJILNICA



00000465039



